

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erstellung von Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Leistungen des AN/NU	1/2
2. Ausführung der Leistungen	2
3. Nachunternehmer	3
4. Stundenlohnarbeiten	3
5. Abnahme	3/4
6. Mängelrechte (Gewährleistung)	4
7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	4
8. Haftung	4
9. Kündigung	4/5
10. Herausgabe von Unterlagen, Auskunftspflicht	5
11. Meldepflichten, Beitragsnachweise- und sonstige Nachweise	5/6/7
12. Vollmachten	7
13. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen	7
14. Sonstiges	7

1. Leistungen des AN/NU

Der Leistungsumfang des AN/NU, der mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist, enthält folgende Leistungen bzw. Maßnahmen:

- 1.1 Der AN/NU versichert, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages über die Baustelle, über ihre Zugänglichkeit und alle sonstigen für die Preisfindung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung, Erkundigung sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen unterrichtet hat. Er versichert, dass er die von ihm zu erbringenden und zur Erstellung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen vollständig erhalten hat bzw. sich verschaffen kann, soweit er nicht selbst zur Erstellung dieser Unterlagen verpflichtet ist.
- 1.2 Der AN/NU sorgt im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Baustelle für die Verkehrssicherheit auf der Baustelle und in den angrenzenden Bereichen. Er haftet für Sach- und Personenschäden, die durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht wurden und stellt den AG/HU im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für etwaige Schäden an Nachbargebäuden oder Grundstücken.
- 1.3 Die Leistung des AN/NU umfasst weiterhin die Durchführung etwaig notwendiger Versuchsläufe, Inbetriebsetzung der technischen Anlagen einschließlich Einweisung des Personals des AG/HU bzw. des Bauherren.
- 1.4 Der AN/NU wird allen Forderungen und Auflagen der zuständigen Behörden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der eigenen Leistung, seiner Genehmigung, Abnahme und Nutzung zur Gesamtabnahme stehen, auf eigene Kosten nachkommen; der AN/NU hat insbesondere alle seine Leistung betreffenden Auflagen der Baugenehmigung und der sonstigen Genehmigungen zu erfüllen.
- 1.5 Der AN/NU hat auf der Baustelle Ordnung zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt zu beseitigen, ohne dass es dazu einer besonderen Aufforderung des AG/HU bedarf. Kommt der AN/NU dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG/HU berechtigt, nach erfolgter einmaliger Mahnung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN/NU durchführen zu lassen. Der AN/NU trägt die Beweislast dafür, dass er seinen Pflichten aus dieser Regelung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der AN/NU ist zur ordnungsgemäßen Mülltrennung und Müllbeseitigung sowie zur Schuttbeseitigung verpflichtet (dies gilt auch für Bauschutt aus Stemmarbeiten; vgl. Abschnitt 4.1 ATV DIN 18299) und hat dabei insbesondere die Vorschriften der Verpackungsordnung und der Sondermüllbeseitigung zu beachten. Die Kosten hierfür sind vom AN/NU zu tragen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann der Bauauftraggeber oder der

AG/HU den Schutt auf Kosten des AN/NU beseitigen lassen, ohne dass es der Kündigung dieser Leistung bedarf. Das Verfüllen von Bauschutt in die Baugrube ist untersagt. Soweit die Erstellung einer Abfallbilanz erforderlich ist, wird der AN/NU dem AG/HU die dafür notwendigen Informationen und Nachweise zur Verfügung stellen.

- 1.6 Der AN/NU stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Insbesondere verpflichtet er sich, nur Materialien zu verwenden, die nicht im Eigentum Dritter stehen und an denen Dritte Rechte nicht geltend machen können. Er verpflichtet sich, den AG/HU und den Bauherrn von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 1.7 Der AN/NU hat sicherzustellen und auf Anforderung nachzuweisen, dass nur Produkte angeliefert und eingebaut werden, die einwandfrei mit Hersteller, Herstellungsland und Gütezeichen gekennzeichnet sind und – soweit erforderlich – eine amtliche Zulassung oder eine Zulassung im Einzelfall besitzen. Diese hat der AN/NU auf seine Kosten einzuholen und dem AG/HU vorzulegen. Erfüllen die Produkte des AN/NU diese Voraussetzungen nicht, hat er den AG/HU vor Auftragsvergabe darauf hinzuweisen und eine Klärung mit dem AG/HU herbeizuführen.

2. Ausführung der Leistung

- 2.1 Der AG/HU hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Werkleistung zu überwachen. Hierzu ist ihm Zutritt zu den Arbeitsstätten, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren. Auf Verlangen sind ihm die Werkstattzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn hierdurch Geschäftsgeheimnisse des AN/NU berührt werden, hat er die Auskünfte und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- 2.2 Der AG/HU ist befugt, unter Wahrung der dem AN/NU zustehenden Leitung (Ziff. 5.3) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen notwendig sind. Hält der AN/NU eine Anordnung des AG/HU für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken unter genauer Begründung geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2.3 Der AN/NU hat seine Leistung unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Es ist Sache des AN/NU, die Ausführung seiner Werkleistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstätte zu sorgen. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Sofern der AG/HU von Dritten, insbesondere von staatlichen Stellen, wegen der Verletzung von Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung von (ausländischen) Arbeitnehmern in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN/NU von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei. Eine weitergehende Schadensersatzpflicht des AN/NU bleibt unberührt.
- 2.4 Der AN/NU stellt, den AG/HU von jeglichen Ansprüchen zur Zahlung von Mindestlohn gem. § 13 MiLoG und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 14 AEntG sowie zur Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und des Beitrags zur Berufsgenossenschaft auch an eine ausländische Einrichtung nach § 28 e SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer eines von ihm oder von einem weiteren Nachunternehmer beauftragten Nachunternehmers (vgl. hierzu Ziff. 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) oder Verleihers frei.
- 2.5 Der AN/NU hat die von ihm ausgeführte Werkleistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigungen und Diebstahl, vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner eventuell Schnee und Eis zu beseitigen. Insbesondere sind Absperrungen und Abdeckungen zum Schutz vor Beschädigungen durch Witterungseinflüsse Sache des AN/NU.

Kommt der AN/NU der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels nicht nach, so kann ihm der AG/HU eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Die Frist kann so bestimmt werden, dass sie bereits vor Ablauf der für die Fertigstellung des Werkes bestimmten Frist abläuft. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der AG/HU – nach seiner Wahl – auch berechtigt, die Mängel im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des AN/NU beseitigen zu lassen, ohne dass es insoweit einer (Teil-)Kündigung bedarf. Diese Selbstvornahme kann sich ebenso wie eine Teilkündigung auf einen nicht in sich abgeschlossenen Teil der Leistung beziehen, insbesondere auf die mangelhafte und/oder vertragswidrige Leistung. Die Kosten sind zu erstatten.

Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 2.6 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen sowie Werk- und Montagepläne, soweit sie nicht vom AG/HU zu liefern sind, ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und dem AG/HU rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Anlagen und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung oder einer sonstigen Freigabe übernimmt der AG/HU keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AG/HU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN/NU mit dem AG/HU rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN/NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN/NU in Rechnung gestellt.
- 2.7 Die Gefahrtragung regelt sich nach § 644 BGB.

3. Nachunternehmer

- 3.1 Der AN/NU hat die Werkleistung grundsätzlich im eigenen Betrieb zu erbringen. Der AN/NU ist mit schriftlicher Zustimmung des AG/HU im Einzelfall berechtigt, seine Leistungen durch qualifizierte Nachunternehmer zu erbringen. Dem AG/HU sind vor Auftragserteilung die beabsichtigten Nachunternehmer sowie die Leistungen, mit deren Ausführung sie beauftragt werden sollen, zu benennen. Sofern der AN/NU ohne die erforderliche Zustimmung des AG/HU die Leistungen nicht im eigenen Betrieb erbringt, kann der AG/HU den Vertrag nach Setzen einer angemessenen Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb ganz oder teilweise kündigen.

Der AN/NU hat seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und zu vereinbaren, dass weitere Beauftragungen an Nachunternehmer (Nachunternehmerkette) jeweils von der schriftlichen Zustimmung des AG/HU abhängig sind.

Der AN/NU verpflichtet sich, bei der Auswahl seiner Nachunternehmer darauf zu achten, dass nur leistungsfähige Unternehmer eingesetzt werden, damit eine sach- und fachgerechte Ausführung gewährleistet ist. Der AN/NU wird bei der Weitergabe von Bauleistungen den Verträgen mit den Nachunternehmern alle in seinem Vertrag mit dem AG/HU enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zugrunde legen, die für die Art und Weise und insbesondere die Qualität der Leistung maßgeblich sind.

Der AN/NU ist verpflichtet, dem AG/HU auf Verlangen Kopien der von ihm abgeschlossenen Nachunternehmerverträge zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Der AN/NU tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Mängelansprüche, die er gegenüber seinen Nachunternehmern hat, an den AG/HU ab. Der AG/HU nimmt diese Abtretung an. Der AN/NU muss dem AG/HU insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben sowie Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des AG/HU zugänglich machen.
- 3.4 Der AN/NU wird vom AG/HU ermächtigt, die abgetretenen Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten bis auf Widerruf durch den AG/HU selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigene Mängelhaftung des AN/NU gegenüber dem AG/HU nicht.

4. Stundenlohnarbeiten

- 4.1 Stundenlohnarbeiten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Anordnung durch den AG/HU bzw. dessen Auftragsbevollmächtigten. Die Anordnung hat zu beinhalten, dass die Leistungen als Stundenlohnarbeiten zu erbringen sind. Soweit Stundensätze nicht bereits in Ziff. 4.3 des Werkvertrags vereinbart wurden, sind diese in der Anordnung zu nennen bzw. vom AN/NU mit der Anordnung dem AG/HU mitzuteilen.
- 4.2 Dem AG/HU ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden sind Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der AN/NU hat dabei den erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für die Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderposten anzugeben. Darüber hinaus sind die aufzuführenden Personen gesondert mit Namen, Berufs- und Lohngruppe aufzuführen. Die Listen sind werktäglich in Kopie beim AG/HU einzureichen. Der AG/HU soll die Stundenzettel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zurückgeben. Er kann Einwendungen auf den Stundenzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln erklärt der AG/HU nur, dass die Arbeiten erbracht sind; ein Anerkenntnis einer Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht erklärt. Die Unterzeichnung ersetzt nicht das Erfordernis der gesonderten Anordnung des AG/HU zur Ausführung von Stundenlohnarbeiten.
- 4.3 Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Rücklauf des Stundenlohnzettels, längstens jedoch in Abständen von zwei Wochen einzureichen.

5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahmereife der Bauleistungen ist dem AG/HU mindestens vier Wochen vor der voraussichtlichen Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Fertiggestellt ist das Bauwerk, wenn alle vereinbarten Leistungen – mit Ausnahme unwesentlicher Mängel und Bagatellarbeiten – erbracht sind. Die Abnahme setzt stets die uneingeschränkte Nutzbarkeit des geschuldeten Bauwerks voraus.
- 5.2 § 641 Abs. 2 BGB wird abbedungen.
- 5.3 Auf Verlangen einer Partei ist hinsichtlich von Teilen der zu erbringenden Werkleistungen eine gesonderte „technische Abnahme“ gem. § 4 Abs. 10 VOB/B durchzuführen, sofern diese Arbeiten durch den weiteren Fortschritt der Bauarbeiten verdeckt werden. Diese technische Abnahme stellt eine reine Zustandsfeststellung dar und hat nicht die Wirkungen einer rechtlichen Abnahme gemäß § 640 BGB.

- 5.4 Die Abnahme der Werkleistung des AN/NU erfolgt förmlich unter Anfertigung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls. Das Ergebnis der Abnahme ist in Anwesenheit des AN/NU und des AG/HU auf Tonträger oder schriftlich niederzulegen. Es sind etwaige Vorbehalte des AG/HU wegen bekannter Mängel aufzunehmen. Ebenso sollen etwaige Einwendungen des AN/NU vermerkt werden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Niederschrift. Erst mit Übergabe der durch den AG/HU unterzeichneten Niederschrift ist die Abnahme bewirkt, soweit sich aus der Niederschrift nicht ein anderes ergibt. Der AN/NU ist verpflichtet, das Protokoll gegenzuzeichnen. Der bauleitende Architekt ist zur Abnahme nicht bevollmächtigt. Eine stillschweigende und/oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 5.5 Für im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel verbleibt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung beim AN/NU. Die im Abnahmeprotokoll genannten Mängel sowie Restleistungen hat der AN/NU unverzüglich nach der Abnahme zu beseitigen bzw. zu erledigen. Er hat sich dabei jedoch den durch die Nutzung des Gebäudes vorgegebenen Erfordernissen anzupassen. Beseitigt der AN/NU die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann der AG/HU auf Kosten des AN/NU in die Selbstvornahme treten.

6. Mängelrechte (Gewährleistung)

- 6.1 Der AN/NU übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Werkleistung zur Zeit der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die Maße, Toleranzen und vorgegebenen Baustoffe einhält. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die entsprechende in der Europäischen Union bzw. der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Güteprüfungen erfolgreich durchlaufen haben und das entsprechende Gütesiegel tragen (z. B. CE-Gütesiegel).
- 6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre, soweit im Werkvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.
- 6.3 Die Parteien vereinbaren, zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine Begehung durchzuführen, damit festgestellt werden kann, ob Mängel vorliegen. Der AN/NU hat den AG hierzu schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Über die Begehung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem festgestellte Mängel aufgeführt werden und das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1 Glaubt sich der AN/NU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Werkleistung behindert, so hat er es dem AG/HU unverzüglich anzuzeigen, unter Darstellung von Maßnahmen, wie die Auswirkungen der Behinderungen möglichst gering gehalten bzw. aufgeholt werden können. Unterlässt er die Anzeige, so ist er dem AG/HU zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geringfügige Behinderungen sind mit der Vergütung abgegolten.
- 7.2 Der AN/NU hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Er hat insbesondere in die Bauzeit einzukalkulierende Pufferzeiten effektiv zu nutzen und seine Leistungen zeitlich neu zu ordnen. Eine Verlängerung der Ausführungszeiten setzt voraus, dass der hindernde Umstand sich kausal auf den kritischen Weg auswirkt.

Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten aufzunehmen und den AG/HU davon zu benachrichtigen.

8. Haftung

- 8.1 Der AN/NU haftet für alle Schäden, die dem AG/HU oder einem Dritten entstehen, soweit er die schadensbegründenden Umstände zu vertreten hat.
- 8.2 Der AN/NU haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit den Leistungen des AN/NU ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien (bzw. deren Versicherungen) haften, so trägt der AN/NU unter vollständiger Freistellung des AG/HU den Schaden.

9. Kündigung

- 9.1 Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- 9.2 Die Kündigung kann auf einen Teil, auch auf einen nicht in sich abgeschlossenen Teil der Leistung, beschränkt werden. Wird der Werkvertrag vor Beginn der Ausführung durch den AG/HU ordentlich gekündigt, so erhält der AN/NU 3 % der Nettoauftragssumme als pauschale Abgeltung seiner Ansprüche. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der Anspruch des AN/NU geringer bzw. höher ist.

- 9.3 Der AG/HU hat das Recht, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN/NU ausschließlich für das auftragsgegenständliche Projekt umfassend und auf Dauer zu benutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Der AN/NU gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 9.4 Der AG/HU kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn der AN/NU seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird. Die ausgeführten Leistungen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzurechnen.
- 9.5 Der AG/HU ist berechtigt, den Bauvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der AN/NU Vertragspflichten schuldhaft verletzt und dadurch den Vertragszweck gefährdet und dem AG/HU ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- 9.6 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund ist der AG/HU berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Ausführung zu Lasten des AN/NU durch einen Dritten ausführen zu lassen; jedoch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen.
- 9.7 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG/HU hat der AN/NU die Baustelle sofort zu räumen und dem AG/HU herauszugeben.

Der AN/NU hat – ohne sich auf ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich etwaiger Vergütungsansprüche berufen zu können – unverzüglich alle zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen, Bescheide sowie sämtliche Pläne, Berechnungen und Unterlagen.

Zur Ermittlung der Vergütungsansprüche des AN/NU für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen ist der Leistungsstand durch ein gemeinsames Aufmaß, welches unverzüglich nach der Kündigung stattzufinden hat und zu protokollieren ist, zu nehmen. Erfolgt die Aufnahme des Leistungsstandes nicht binnen einer Frist von 12 Werktagen ab Zugang des Kündigungsschreibens, kann der AG/HU das Aufmaß auf Kosten des AN/NU durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen lassen.

- 9.8 Für die Weiterführung der Arbeiten kann der AG/HU Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und andere gelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN/NU ist insoweit ausgeschlossen.
- 9.9 Für die Abrechnung durch den AN/NU gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend.

10. Herausgabe von Unterlagen, Auskunftspflichtung

- 10.1 Der AN/NU übergibt unverzüglich nach Vertragsschluss die Vertragskalkulation. Die Vertragskalkulation muss alle vertraglichen Lieferungen und Leistungen beinhalten und mit der vereinbarten Vergütung nach Abzug des Nachlasses enden. Der AN/NU ist berechtigt, die Vertragskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Dies gilt nicht für die EFB-Blätter, die unverzüglich nach Vertragsschluss offen und auf die endgültigen Vertragspreise aktualisiert einzureichen sind.

Der AG/HU ist berechtigt, in die Vertragskalkulation Einsicht zu nehmen, wenn diese für die Preisermittlung von zusätzlichen Vergütungs- und/oder Entschädigungsansprüchen von Bedeutung ist oder sein kann. Er kann dazu – im Beisein des AN/NU, sofern dieser zu dem mit angemessener Frist dafür bestimmten Termin erscheint – in die Vertragskalkulation des AN/NU Einsicht nehmen.

- 10.2 Der AG/HU hat Anspruch auf Überlassung aller vom AN/NU und seinen Nachunternehmern gefertigten und beschafften Pläne, die in pausfähiger Ausfertigung auszuhändigen sind, sowie auf Übergabe der nach diesem Vertrag geschuldeten Unterlagen und Dokumentation. Die Pläne werden Eigentum des AG/HU. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN/NU ist insoweit ausgeschlossen.
- 10.3 Sofern der AG/HU durch die zu übergebenden Unterlagen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen Kenntnis erlangt, verpflichtet er sich dazu, diese geheim zu halten.

11. Meldepflichten, Beitragsnachweise- und sonstige Nachweise

- 11.1 Soweit bei Auftragserteilung noch nicht vorliegend, hat der AN 10 Werktage nach Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Arbeitsbeginn, folgende Bescheinigungen vorzulegen:

(1) Ansässigkeitsbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts, dass der AN/NU unter einer Steuernummer geführt wird und dass keine Steuerrückstände bestehen;

(2) Unbedenklichkeits-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG;

(3) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, der Ortskrankenkasse und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes; ein AN/NU mit Sitz in einem EU-Staat eine gültige Entsende- bzw. Versicherungsbescheinigung (A 1) des Sozialversicherungsträgers;

(4) Bestätigung der ULAK, dass keine Zahlungsrückstände bestehen und dass die Urlaubskassenbeiträge für die beim AN/NU beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß abgeführt werden. Diese Bestätigung ist monatlich fortlaufend vorzulegen. Bei AN/NU, die nicht der ULAK unterliegen, ist eine Bestätigung durch die ULAK über die Nichtzugehörigkeit des AN/NU zum Baugewerbe oder eine eidesstattliche Versicherung mindestens eines Geschäftsführers/Eigentümers des AN/NU diesbezüglich einzureichen;

(5) Bei handwerklichen Betrieben: Bescheinigung über die Eintragung in der Handwerksrolle oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach EU-rechtlichen Bestimmungen;

(6) Nachweis der Gewerbeanmeldung sowie aktueller Auszug aus dem Handelsregister und dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als 3 Monate ist;

(7) Verpflichtungs- und Freistellungserklärung.

11.2 Der AN/NU ist verpflichtet, den AG/HU unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn eine der in Ziff. 21.1 genannten Bescheinigungen abläuft, zurückgenommen oder widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen erlischt. Wird eine Bescheinigung verlängert bzw. neu ausgestellt, hat der AN/NU dem AG/HU diese unaufgefordert vorzulegen.

11.3 Ein AN/NU mit Sitz im Ausland hat zusätzlich eine Bescheinigung seines Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos sowie eine ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Umsatzsteuer) vorzulegen; Unternehmen aus EU-Ländern haben die USt-ID-Nummer anzugeben.

11.4 Die genannten Bescheinigungen sind auch innerhalb von 10 Werktagen nach jeder Aufforderung durch den AG/HU sowie mit der Schlussrechnung vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist der AG/HU berechtigt, Einbehalte in angemessener Höhe bei den Zahlungen zu tätigen.

Des Weiteren ist der AG/HU berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, nachdem er dem AN/NU zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen gesetzt und die Kündigung angedroht hat.

11.5 Der AN/NU ermächtigt hiermit unwiderruflich den AG/HU, bei den in Ziff. 21.1 und 21.3 aufgeführten Institutionen, Behörden, Sozialkassen usw. die erforderlichen Auskünfte einzuholen, um überprüfen zu können, ob der AN/NU seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den o.g. Institutionen, Behörden, Sozialkassen usw. nachgekommen ist bzw. nachkommt.

11.6 Der AN/NU verpflichtet sich, dem AG/HU regelmäßig, jeweils zum 15. eines Monats eine Liste sämtlicher Arbeitnehmer, die der AN/NU oder weitere Nachunternehmer in der Nachunternehmerkette auf der Baustelle beschäftigt, einzureichen. Diese Aufstellung muss die Krankenkasse, die Krankenkassenbeitragsnummer, die Betriebsnummer, den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmer enthalten. Der AN/NU hat sicherzustellen, dass er von seinem Nachunternehmer bzw. von seinen Nachunternehmern und allen weiteren Nachunternehmern in der Nachunternehmerkette entsprechende Informationen vollständig erhält.

11.7 Der AN/NU versichert, dass sämtliche Arbeitnehmer in einem legalen Beschäftigungsverhältnis stehen, der Mindestlohn gezahlt wird, die Beiträge an die Sozialkassen abgeführt werden, die Bestimmungen in Bezug auf den Sozialversicherungsausweis eingehalten werden und eine ordnungsgemäße Eintragung im Handelsregister und in der Handwerksrolle vorliegt. Der AN/NU hat zu gewährleisten, dass auch die Handwerkskarte von Nachunternehmern und weiteren Nachunternehmern in einer Nachunternehmerkette auf Verlangen dem AG/HU über den AN/NU vorgelegt werden.

11.8 Der AN/NU ist verpflichtet, die in Ziff. 21 aufgeführten Pflichten auch seinen Nachunternehmern aufzuerlegen und dafür zu sorgen, dass diese Pflicht auch im Verhältnis zu weiteren Nachunternehmern in einer Nachunternehmerkette besteht.

11.9 Der AN/NU hat zu gewährleisten, dass auch die Gewerbeanmeldung und gegebenenfalls die Eintragung in die Handwerksrolle von Nachunternehmern und weiteren Nachunternehmern in einer Nachunternehmerkette auf Verlangen dem AG/HU über den AN/NU vorgelegt werden.

11.10 Der AN/NU ist verpflichtet, dem AG/HU auf dessen Verlangen sämtliche Sozialversicherungsausweise der auf der Baustelle für den AN/NU tätigen Arbeitnehmer vorzulegen. Hinsichtlich EU-Ausländer ist die Versicherungsbescheinigung A 1 vorzulegen. Dies gilt auch für die Sozialversicherungsausweise von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des AN/NU. Soweit eine Berechtigung zur Beauftragung weiterer Nachunternehmer (Nachunternehmerkette) besteht, ist diese Verpflichtung durch den AN/NU weiterzureichen und die Vorlage der Sozialversicherungsausweise an den AG/HU durch den AN/NU sicherzustellen.

- 11.11 Der AG/HU ist berechtigt, von sämtlichen auf der Baustelle tätigen ausländischen Arbeitnehmern eine Arbeits-erlaubnis in Kopie zu verlangen. Der AN/NU hat sicherzustellen, dass dieses Recht des AG/HU auch im Falle der Beauftragung von weiteren Nachunternehmern in den jeweiligen Nachunternehmerverträgen verankert ist.
- 11.12 Der AG/HU ist berechtigt jederzeit geeignete Nachweise wie z.B. anonymisierte Lohnabrechnungen vom AG/NU zu verlangen. Der AN/NU verpflichtet sich, bei einer Weitervergabe von Leistungen aus diesem Vertrag, die von ihm eingeschalteten Nachunternehmer ausdrücklich zur Einhaltung dieser Verpflichtungen zu verpflichten und ihnen aufzuerlegen, entsprechende Erklärungen abzugeben.

12 Vollmachten

- 12.1 Auf Baubesprechungen ist vom AN/NU stets ein ausreichend bevollmächtigter und informierter Vertreter zu entsenden.
- 12.2 Der Architekt des AG/HU hat keine Vollmacht. Erklärungen mit Auswirkungen auf Kosten und Termine, Anerkennt-nisse, Bauplanänderungen, Nachträge und Stundenlohnaufträge bedürfen stets der Zustimmung des AG/HU vertreten durch die in Ziffer 2.1 des Werkvertrags benannten Personen oder durch eine andere Person, die aus-drücklich und gesondert hierzu ermächtigt ist. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Bedenken gegen die Ausführung sind stets sowohl an den Architekten als auch an den AG/HU direkt zu richten.

13 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- 13.1 Der AN/NU hat über diesen Vertrag, die Beteiligten, das Bauvorhaben und alle sonstigen Umstände, die die Fertig-stellung des Objektes betreffen, Stillschweigen zu bewahren.
- 13.2 Veröffentlichungen, insbesondere in der Fach- und Tagespresse und Werbung mit dem Objekt sind dem AN/NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG/HU gestattet. Diese Verpflichtung ist an Mitarbeiter, Berater und Nach-unternehmer weiterzureichen.

14 Sonstiges

- 14.1 Jede Änderung oder Erweiterung der getroffenen Vereinbarungen bedarf der Schriftform und in Abweichung von § 362 HGB stets der Unterzeichnung oder der schriftlichen Gegenbestätigung durch eine zeichnungs- berechnete Person des AG/HU, es sei denn der AN/NU weist nach, dass mit ihm unter ausdrücklichem Verzicht auf das Schrift-formerfordernis eine Änderung vereinbart worden ist.
- 14.2 Die Abtretung von Forderungen des AN/NU gegen den AG/HU an Dritte ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem AG/HU. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 14.3 Der AN/NU darf mit Forderungen nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.